

## TOP 4:

---

Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 449/17

Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit, deren Rente ab dem 1. Juli 2014 beginnt, durch Änderungen bei der Zurechnungszeit und der Bewertung der Zurechnungszeit bessergestellt. Gemeinsam mit deutlichen Rentenanpassungen ist dadurch der durchschnittliche Zahlbetrag der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von rund 628 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 672 Euro im Rentenzugang 2015 gestiegen.

Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner sollen langfristig besser als bisher abgesichert werden. Hierzu sollen die Zurechnungszeiten für die Rentenzugänge schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben werden. Dadurch werden Erwerbsgeminderte langfristig so gestellt, als ob sie bis zum 65. Lebensjahr gearbeitet hätten.

Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

Darüber hinaus erfolgen weitere gesetzliche Änderungen:

- Änderung des Rechts der Anrechnungszeiten nach § 58 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), um Lücken zu schließen, die sich während des Bezugs von Arbeitslosengeld II und einer parallelen schulischen Ausbildung ergeben konnten.
- Änderung bei der Ausschlussregelung des § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI im Anrechnungszeitenrecht, um insbesondere bei Beziehern einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, bei denen neben dem Erwerbsminderungsrentenbezug ein versicherungspflichtiger Sozialleistungsbezug vorliegt, negative leistungsrechtliche Auswirkungen in der künftigen Altersrente zu vermeiden.
- Die im Übergangsrecht geregelten Hinzuverdienstgrenzen der Bestandsrentner (§ 302 Absatz 6, § 313 Absatz 1 SGB VI) werden dynamisiert.

- Das Verfahren zur Meldung von versicherungspflichtigen Handwerkern wird optimiert, insbesondere durch eine differenziertere Fassung der Meldetatabstände und zeitgemäßere Datenübermittlungsverfahren.
- Im Geltungsbereich des SGB VI werden Regelungen mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufgehoben.
- Im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird eine falsche Verweisung im Betriebsverfassungsgesetz korrigiert sowie eine Ergänzung vorgenommen, um eine transparente sowie sach- und fristgerechte Umsetzung der mit dem BTHG beschlossenen Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation sicherzustellen.
- Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1794 werden das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und das Europäische Betriebsräte-Gesetz in Bezug auf die Seeschifffahrt angepasst.

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 zu dem Gesetzentwurf in Form von zwei Prüfbitten Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 mit zwei Maßgaben, die die Übergangsregelung zur Nichtberücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten als Hinzuverdienst bei Alters- und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung auf den 30. September 2020 verlängert, im Übrigen unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.